

Aus unserer Heimat.

Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatkunde.

Nr. 5

Freibeilage zum Nassauer Anzeiger.

1925

Liebe zur Heimat verlangt auch Kenntnis der Heimat und Dienst an ihr. Was man liebt, sucht man vor allem innerlich zu erfassen und sich zu eigen zu machen.

Aus der Zeit des strengen Parochialbegriffes gegenüber Andersgläubigen.

Von Pfarrer Th. Hermann, Hirschberg.

(Schluß.)

Man empfand das Ansuchen als unerträglich und gerade im Falle Ebenaus, der zum zweiten Male eine lutherische Frau geheiratet hatte, als Absicht zur Proselytenmacherei. Voller Entrüstung äußert sich am 28. Dez. die befragte Wiesbadener Regierung, indem Schwarzenau unter Zustimmung seiner Kollegen schreibt: „Ich bin nicht der erste, der die Bemerkung macht, daß die Hn. Katholiken die Tolleranz dazu zu mißbrauchen suchen, nun recht intollerant zu sein und ihre Proselytenmacherei desto besser treiben zu können. So ist es in dem gegenwärtigen Gott weiß äußerst unverschämmt und intollerant, daß dieser Cath. Mann, dessen Frau denn doch protestantisch ist und der an einem protestantischen ort wohnt, nicht einmal sein Kind von einem protestantischen Geistlichen taufen lassen will, daß hier sogar bei ganz Cath. Ehen töto die geschahet und noch wie eine dispensatio verlangt oder erteilt worden ist... der frontnte Catholik sich also mit seinem Gesuch bei beiden Herrschaften supplicando melden muß, wenn er mehr... erhalten will“.

Bei dieser Art der Beurteilung wird uns die Antwort des Präsidenten von Kuse nicht weiter verwundern: „Da solches (von fürstlicher Seite dem Wunsche zu willfahren) nach der in dem gemeinschaftlichen Amt Nassau bestehenden Verfassung schlechterdings nicht angehet, indem in dergleichen Sachen nicht das mindeste von einer fürstl. Condominial Seite allein und ohne Mitwirkung der andern verfügt werden kann — bleibt nichts übrig, als daß er sich mit seinem desfallsigen Gesuch bey beyden Condominial Herrschaften supplicando melden muß, wo sodann über die Sache communicieret und er demnächst des weiteren bedeutet wird.“

Hier brechen die Akten ab; schwerlich wird der Aktenuar mit Erfolg die Sache weiter betrieben haben. Ob er nun in Ems-Dausenau trotzdem geblieben ist oder ob er seine Anklündigung wahr gemacht hat und seinen Stab weitersekte, entzieht sich meiner Kenntnis, dient auch mehr zur Charakterisierung der Person, als der uns in erster Linie interessierenden Sache.

Noch heute betrachtet die kath. Kirche alle getauften Eingeweihten einer Parochie als angehörig; natürlich ist diese Ansicht seit der Reformation praktisch nicht mehr zu verwirklichen. Den komplizierten Verhältnissen,

die sich ergeben hatten, suchte das Osnabrücker Friedensinstrument 1648 nach dem Stichjahr 1624 gerecht zu werden und der Geschichtskundige weiß, daß in dem oben geschilderten Falle der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde gelegt werden. Nur das scheint bemerkenswert, daß noch um 1790 so strenge der Parochialzwang herrschte. Gewöhnlich betrachtet man diese Epoche als eine vom Rationalismus völlig erfüllte, in der der Unterschied der Konfessionen fast ausgelöscht war. Aber es ist ein Irrtum zu meinen, man habe damals allgemein vom Standpunkte der drei Ringe aus die Dinge gesehen. Die Wirklichkeit hat zu jener Zeit, wie auch unser kleines Beispiel zeigt, ein wesentlich anderes Gesicht gehabt. Weit entfernt, jene starren Verhältnisse als vorbildlich zu betrachten, leuchtet doch auch in unserm Falle hien und drüben eine charaktervolle Beurteilung der Person hindurch. Wenn nicht alles trügt, gehen wir einer Zeit vertieften Bewußtseins um die prinzipiellen Unterschiede entgegen; das braucht man nicht gerade ein Unglück zu nennen.

Aus der Nassauer Schulgeschichte.

Kantorat und Glöckneramt 1774/75¹⁾.

Von R. Mackeprang.

Das Amt eines Kantors²⁾ und das eines Glöckners waren ursprünglich bei ein und derselben Person. Aus gewissen Gründen, die noch Erwähnung finden, wurden die Ämter kurz nach dem Beginn des 18. Jahrhunderts getrennt und blieben in verschiedener Hand bis 1775. In diesem Jahre wurde Kantor Christian Peter Alberti mit der Führung beider Ämter beauftragt. Alberti hatte sich sehr um die Wiedervereinigung bemüht. Der Gang der Verhandlungen wird durch die folgenden Mitteilungen ersichtlich.

Anfang 1774 richtete der Kantor-Adjunktus³⁾ eine Eingabe folgenden Inhalts an die Inspektoren Pfarrer Stein und Möll, dann an das Nassau-Saarbrückische Konsistorium zu Wiesbaden:

„Als der verstorbenen Cantor Krumpholz das Glöckner-Amt Comoditast⁴⁾ halber von sich abgegeben, und solches unter andern vorhinigen Besitzern, der verstorbenen Gerichtschöpffe David Knoch⁵⁾ überkommen, so bemühte sich zwar mein Vater⁶⁾ nach angetretenem Schul-Amt, dieses Glöckner-Amt, als ein ordentliches Befoldungs-Stück der Schule wiederum an sich zu nehmen, wurde auf ersagten Gerichtschöpfften, als eines

¹⁾ Benutzt: Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden, XXV, 1a Dreiherrliches Amt Nassau, Abschnitt XI.

²⁾ Den Titel Kantor hatte der Inhaber der luth. r. Schulstelle, der gleichzeitig den Organistendienst bei dem luth. r. Gottesdienst versah. Der Inhaber der reformierten Schulstelle hieß Präzeptor.

³⁾ Lehrgehilfe. Kantor war z. Zt. sein Vater Philipp Ludwig Alberti, Kantor in Nassau bis 19. Oktober 1776. An diesem Tage starb er.

⁴⁾ Bequemlichkeit.

⁵⁾ in einer Eingabe von 1750.

abgelebten Mannes seinen Tod vertröstet. Als solcher nachgehens verstorben, und mir mitlerweile die Adjunctur ertheilt worden, so haben wir beyderseits der Erfüllung solcher Vertröstung, wie wohl vergeblich entgegengesehen

. weyl der Cantor Krumpholz das Glocken-Amt, als ein ordentlich Besoldungsstück der Schule, an fremde Besizer also gratis übertragen, daß solches seine successores ⁶⁾ nicht obligiren ⁷⁾ können: Auch wir bey getheilter ohnehin geringen Schul-Besoldung und da mein Vatter sich die sicherste Besoldungs-Stücke also reservirt, daß ich qua Adjunctus nur auf das bey jetziger Zeit, inexigibele ⁸⁾ Schulgeld Rechnung zu machen hätte, unser nöthiges Auskommen nicht vor uns finden würden: So dann der Umstand nicht außer Acht zulassen, daß die vorige Glöckner und unter diesen insonderheit der Gerichtschopffe Knoth, als zu weit von der Uhr entfernt, solche wie die gemeine Klage ausweist, sehr schlecht versehen, woraus endlich jenes ärgerliche Sprichwort entstanden, daß wann die Uhr Lutherisch, solche unrichtiger anschlage, als wann sie Calvinisch wäre. ⁹⁾ So wird es mir hoffentlich niemand verdenden können, daß dieses Glocken-Amt vor jeko in rechtmäßigen Anspruch genommen.“

Alberti bat anschließend um Uebertragung des Glockenamtes. Durch dieses Gesuch veranlaßt, setzten sich die Konsistorien zu Wiesbaden und zu Dillenburg ins Benehmen, kamen aber auf grund eines älteren Berichtes, den Inspektor Stein im Jahre 1750 erstattet hatte, in Juli 1774 zu einer Ablehnung des Besuches.

Bis zum 22. August 1774 war der ablehnende Bescheid noch nicht an Alberti gelangt, er bat deshalb an diesem Tage nochmals schriftlich um Erledigung. Darauf erging am 9. August eine Mitteilung des Konsistoriums Dillenburg an das Konsistorium Wiesbaden, wonach das Gesuch abzuschlagen, der Glöckner Knoth aber zur besseren Beobachtung der Uhr anzuweisen sei. Am 1. September erhielt Amtmann Kobbé in Nassau Auftrag, das entsprechende Dekret an Alberti auszuliefern, und den Befehl, Knoth die erforderliche Anweisung zu erteilen.

Alberti beruhigte sich keineswegs mit der Entscheidung des Konsistoriums. Vielmehr reichte er am 7. Januar 1775 abermals ein Gesuch ein, diesmal in sehr ausführlicher Form. Das Konsistorium forderte am 19. Januar den Amtmann Kobbé und den gemeinschaftlichen Inspektor Nöll zu Nassau zum Bericht in dieser Angelegenheit auf. Am 10. April 1775 überfanden beide folgende Antwort samt ihrer Stellungnahme:

„Kurze Nachrichten, das Glockenamt zu Nassau betr. nach den vom Hochfürstl. Konsistorium vorgelegten Punkten.

1) Ob und wann das Glockenamt zu Nassau mit dem dortigen lutherischen Cantorat verbunden gewesen.

R. Daß ein zeitiger Cantor dahier in vorigen Zeiten und von jeher, so wie der reformierte Praeceptor nebst der Schule zugleich das Glockenamt gehabt habe, ist den Einwohnern des Fleckens genugsam bewußt und wird auch selbst von dem Gerichtschöpffen Knoth als dormaligen Glöckner, eingestanden.

2) Zu welcher Zeit und aus was Ursachen beide Ämter von einander separiert worden.

R. Die separation ¹⁰⁾ ist vor etwa 60 Jahren geschehen, indem der damalige Cantor Krumpholz, weil

er ohnehin ein gutes Vermögen besessen, und ihm bey seiner kleinen familie die fernere Besorgung des gehaltenen Glockenamtes zu beschwerlich gefallen, dasselbe anfänglich dem hiesigen Bürger Andreas Flöck, doch mit dem Vorbehalt, daß diese seine Verfügung seinen Nachfolgern nicht praejudiciren ¹¹⁾ könne und solle, übertragen. Von welchem es sodann auf den Phil. Mensch, ferner an den David Knoth und endlich an dessen Sohn Christian Knoth gekommen. Da mitlerweile sowohl der Krumpholzische successor, ¹²⁾ Cantor Phil. Ludw. Alberti, als dessen Sohn Cantor adjunctus Christ. Pet. Alberti, solches mehrmal, wiewohl vergeblich, wider an sich zu bringen verucht hat.

3. Wie es bisher mit dem in Ansehung des Glockenamtes herkömmlich gewesenem Turmus gehalten worden.

R. a) nach Maßgabe der gottesdienstlichen Bestimmungen, da die wöchentliche Bestunden von den luther. u. reformirten Geistlichen eine Woche um die andre gehalten werden müssen, hat jeder das ordinaire ¹³⁾ Geläute die Woche hindurch zu versehen, da die Bestunden auf seiten seines Predigers sind. Und ebenso wird es auch, ohne auf ebenbemerkte Abwechslung der Bestunden zu sehen, mit dem Läuten bei vorkommenden Hochzeiten gehalten, daß es jedesmal derjenige Glöckner verrichtet, zu dessen Religion und Kirche der Bräutigam gehört. Bey Leichen hingegen haben beyde Glöckner keine Beschäftigung, weil solches durch die Nachbarn des Verstorbenen herkömmlich geschieht.

b) mit dem Uhrstellen wird zwischen beyden Glöcknern Vierteljahrweise abgewechselt.

c) Die Erhebung der Kirchenalmoosen vermittelt des Klingelbentels komt jedesmal demjenigen Glöckner zu, dessen Geistlicher die Frühpredigt zu verrichten hat: wogegen bey der nachmittäglichen Predigt dergleichen nicht gewöhnlich ist.

4) Worinnen die Berrichtungen eines Gl. bestehen.

R. sowohl in dem ad quaest: 3 schon angemerkten Geläute, Uhrstellen und Almoosenamen: als auch theils in nötiger Bedienung und Handreichung bey administration ¹⁴⁾ der heiligen sacramenten, wo er die Herbeischaffung der äußeren elementorum zu besorgen hat; theils in Bestell- und Versendung derer von dem inspectore in Amtssachen anderwärts hin und sonderlich an die pastores in seiner gesamten Dioecese ¹⁵⁾ abgehenden Schreiben, die er bis an den nächstgelegenen Wohnort eines Pfarrers überbringen muß, theils in Ausgebung der von seinem Geistlichen an Arme verschriebenen Almoosen, und theils in Begleitung seines Geistl., dem er wan derselbe Kranken auf denen filialen der Pfarrey Nassau die communion zu reichen hat, den Mantel und die vasa sacra ¹⁶⁾ nachzutragen verpflichtet ist.

5) Was die Besoldung und Belohnung eines Gl. seye.

R. a) Von jedem Kirchspielsmann in hiesigem Flecken und gesamten eingepfarrten Dtschaften, wird jährlich eine sogenannte Glockengarbe an Korn gegeben, worinn dann Glöckner sich zu beyden Theilen zu betheilen haben.

b) bei Gelegenheit einer copulation muß das neue Ehepaar für das Geläute 18 Peterm. oder 15 alb. bezahlen.

c) die Eltern eines Kindes geben bey dessen Taufe 1 Ptm. wegen der Benützung, das Wasser in die Kirche zu tragen. (Schluß folgt.)

⁶⁾ Nachfolger.

⁷⁾ verpflichten, verbindlich machen.

⁸⁾ nicht eintreibbare.

⁹⁾ Die Glöckner (der lutherischen und der reformierten Gemeinde) wechselten mit dem Aufziehen der Uhr ab. Siehe unten!

¹⁰⁾ Absonderung, Abtrennung.

¹¹⁾ Eintrag tun, nachtheilig sein.

¹²⁾ Nachfolger.

¹³⁾ gewöhnlich.

¹⁴⁾ Verwaltung, Spendung.

¹⁵⁾ Kirchensprengel.

¹⁶⁾ heilige Gefäße zum kirchlichen Gebrauch.

Unser Nassau und seine Burgen im Mittelalter bis in das 16. u. 17. Jahrh.

Von H. H. Meyer.

(4. Fortsetzung.)

Nachdruck nur mit besonderer Erlaubnis und gezeigter Quellenangabe gestattet.

Wandern wir von Scheuern zum Burgberg und seinen Burgen! Der Berg war schwach bewaldet. Man betrachte sich die Zeichnung Merians, die ich bezüglich der Form des Bergkegels mit den beiden Burgen Nassau und Stein nicht für zeichnerisch richtig halte, ohne die großen Verdienste, welche dieser Mann sich durch seine unzähligen Bilder der damaligen Zeit erworben hat, schmälern zu wollen. Ein anderes Bild vom Burgberg finden wir auf dem Titelblatt des Nassauschen Geschichtswerkes von Arnoldi vom Jahre 1790. Hier ist das Dach der Burgkapelle über dem Eingangstor, die lange nach Verfall der übrigen Gebäude benutzt wurde, noch vorhanden und der am Fuß des Berges auffallend große Baum wird die „Steinsche Linde an der Bruden“ sein, von der wir im Steinschen Burgfrieden hören. Ich nehme an, daß Arnoldi ein älteres Bild, wie das von Merian, benutzt hat. —

Von Südosten kommend ist der Anblick der Burg ganz außerordentlich schön. Wie viel stolzer und schöner blicke sie, noch ungebroschen, ins Land hinaus! Auf dem Turm der Burg Nassau stehend können wir zum großen Teil den Verlauf des Burgfriedens verfolgen, der im Jahre 1414 von 4 Nassauer Grafen beschworen wurde. Es waren Johann zu Nassau-Beilstein mit dem Beinamen „der Huberich“¹⁾, Adolf zu Nassau-Diez, Philipp zu Nassau-Saarbrücken und Adolf von Nassau-Jdsstein-Wiesbaden. Die Gerechtsame verlief vom Gehawenen Stein bey Holderrücke anfangend, zwischen „Arnsteiner und Nassauer Marck“ bis an den „Born zu Bubenborn“ über die „Mühlén“ bis zur „Grevenmarck“ (Gräfenwald), „Wissenfels“ „umbe das Dorf Solzbach vor den Hasseln hin bis an den Born zu Mauch über die Eynöd, über die Lan bis an die Wyngarten, als Nassauer und Daussenauer Marck zu hauss stossen und zu Hoenberg um dass Dorf biss an den Weeg, der gehet zu Koedingen, umb dass Dorf Koedingen biss an die Marck gehn Nassaw, die Marck allume biss an den Byelstein, von dem Byelstein herwieder ume biss an den gehawenen Stein“.

Der Schluß des „Burgfriedensbriefes“ eines ungefähr 40 Oktavseiten umfassenden Schriftstückes lautet: Han wir die vorgenannten Grawen vor uns u. Unser Erben unser jeglicher dem andern Hand in Hand mit guten trewen globt und darnach leiblich zu den heylig geschworen mit bestabten Eyden, stets feste und unverbrüchlich zu halten und darwider nit zu reden noch zu thun, noch zu schaffen, dass gethan werde, mit wortten noch mit werken, heimlich, noch offenbar ohn alle argelist und geferde.

In dieser Urkunde versichern die Grafen sich innerhalb der Burggrenzen in keiner Weise schädigen, vielmehr in Not und Bedrängnis sich gegenseitig beistehen zu wollen. Abwechselnd von Jahr zu Jahr sollte einer von ihnen oder ihrer Sippe „Bawmeister“ sein d. h. nicht allein die nötigen Unterhaltungs-Arbeiten an der Burg vornehmen lassen, sondern auch die zu ihrer Beschirmung notwendigen Anordnungen treffen, Ruhe und Ordnung innerhalb derselben aufrecht halten, etwa „Myssehelle oder Zwýnge oder Irrung“ (Mißhelligkeiten, Entzweigung und Irrung) schlichten, kurz alles tun, was zur Verwaltung des gemeinsamen Besitzes und zum besten

¹⁾ sein Leben verging dauernd mit der Sturmhaube auf dem Kopfe in Fehde und Krieg.

der Vereinigung notwendig war. Jährlich am St. Galinstag war Familientag und Wahl des neuen Obmannes. Bei Belästigung durch Feinde hatte jeder dem „Baumeister“ drei mit Harnisch ausgerüstete Armbrustschützen zur Verfügung zu stellen; die etwa weiter erforderlichen Verteidigungsmannen, Harnische und Geräte besorgte er nach eigenem Ermessen auf gemeinsame Kosten. Keiner durfte einen Feind des anderen in der Burg aufnehmen. War dies, in Unkenntnis schwebender Feindseligkeiten, doch einmal geschehen, so mußte der Aufgenommene auf Verlangen des Begnens, innerhalb kurzer Frist, während welcher er unantastbar war, den Burgfriedensbann verlassen. Reisende Kaufleute ungeschädigt ziehen zu lassen, hatten sich die Grafen ganz besonders gelobt. Begehrte ein Freund die Aufnahme in den Schutz der Burg, so waren je nach dem Rang zu entrichtende Summen festgesetzt, sogen. Enthaltsgeld: „ein Fürste, der soll geben 150 Gulden, 6 guthe Armbrost und soll auch 6 gute gewapnete mit Harnische ut sein Cost in dass genannte unser gemein Schloss zu Nassaw legen, dass Schloss und den Burgkrieden helfen schirmen und behütten, also lang der enthalt weret.

Ein Graff soll geben 50 gülden und 3 gute Armbrost.

Ein Here soll geben 40 gülden und 2 gute Armbrost.

„Ein Ritter²⁾ oder Knecht soll geben 6 gülden und ein guth Armbrost.“

„Ein statt³⁾ soll geben und thun alls viel alls ein Fürste,

ein Armbrost alle, soll jegliches dreier Gülden werth sein“.

Außerdem mußte Jeder den „Thornknechten“ und „Porterern“⁴⁾ 1 Gulden entrichten. Strenge Ordnung wurde vom Baumeister unter den Burgmannen gehalten. Wenn ihnen „Missehelle und Zweyunge“⁵⁾ uferstände“ so waren verschiedene Strafen vorgeschrieben. Bei einfachem Wortstreit wurde gegenseitige Abbitte verlangt. Schläge einer dem anderen eine „Meysselwund“ (Muskel- oder Fleischwunde) so betrug die Strafe 25 Gulden, die der Verwundete erhielt, falls der Bawmeister nicht eine höhere Summe für geboten hielt. Bezahlte der Täter nicht, so wurde er „ohn geleitt“ schutzlos aus dem Burgfrieden vertrieben und die anderen mußten „Ernstlich u. heftlich gegen ihn stahn“. Oder auch wurde er „gehn Nassaw“ in den Turm so lange eingesperrt, bis er das Schmerzensgeld entrichtet hatte. Kurz u. ernst lauten die Worte: „schlüge aber einer den andern todt, den soll man richten, als sich das geheisset“! Wurde der Baumeister zum Todschläger, so mußte ihn sein Amtsvorgänger im Beisein der ganzen Sippe und Mannen „parteylos, redlich und freundlich“ richten, nach Manneswort und Schwur. Ernst und angstvoll klingen die Worte um die gemeinsame Heimat und Stammburg: „unnd wers sach wir unser gemein Burgk verlohren oder dass entweltiget wüdt, da Gott vor sey, unnd wers auch sach, dass einer unter uns also vergessen und übelthetig sein wollte, unse gemein Burgk zu entweltigen oder einen daraus zu stossen, das Gott verhütte, der sollte meineidig und treulos sein!“ Gegen die Untergebenen und das Gesinde sollten die Herren „keinerley schaden gewalt, unrecht oder verlust thun“. Kauf- u. Handelsleute mußten „unbedrängt und unbeschädigt sein und bleiben“ und es wurde ihnen „gut geleit

²⁾ Reiter.

³⁾ Stadt.

⁴⁾ Pförtnern, Thurmknächten.

⁵⁾ Mißhelligkeiten und Entzweigungen.

manniglich ohn geverde“ zu teil. Unser Burgberg beherbergte keine „Raubritter“, wie dies so oft angenommen wird. Bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts ging das oben beschriebene Baumeistertum Hand in Hand. Ein jeder der Nassauer Grafen trug zur Unterhaltung der gemeinsamen Burg bei. Von 1501 bis 1502 ließ Adolf der III. von Nassau (Wiesbaden) umfassende Reparaturen an Mauern, Türmen, in der Burgkapelle u. in den Wachttürmen vornehmen. Im Jahre 1522 beabsichtigte Graf Philipp zu Nassau (Wiesbaden u. Idstein) die Burg Nassau wieder so herzustellen, daß sie bewohnt werden könne. Durch Streit mit seinem Schwager Ludwig wegen des Besitzrechtes unterblieb das Vorhaben. 1596 sollte der Zimmermeister Möbes v. Camberg für 400 Gulden, 18 Malter Korn, 1 Malter Erbsen und 1 Fuder Bier die Herstellung eines neuen Baues übernehmen, die alten Gebäude, die bereits dachlos geworden, wieder bewohnbar machen. Im Jahre 1613 schlug Graf Ernst Kasimir v. Nassau-Saarbrücken vor, wenigstens den Turm wieder „unter Dach“ zu bringen. Der Verfall nahm seinen ungehemmten Fortgang. Das Wappen über dem Burgtor stammt aus dem Jahr 1814.⁹⁾

Durch Rekonstruktionen versuchte ich unsere Burg von verschiedenen Seiten von innen und außen vor uns wieder erstehen zu lassen. Die Bilder sehen wir in unserer Ortsgesch. Sammlung. Das „Aufschlagen“ d. h. das Bauen einer Burg ging verhältnismäßig schnell vor sich. Zwei ungefähr fünfdicke Mauern wurden in parallelem Abstand von 1, 2, oder mehr Metern aufgeführt und der entstandene Hohlraum wurde mit Mörtel und Geröllbrei ausgefüllt. An die Umfassungsmauern der inneren Wohnburg lehnten sich nach innen meist nur Holzfachbauten an. Von diesen ist in unseren Burgen Nassau und Stein nichts mehr erhalten, als die reihenweisen Balkenlöcher in den Steinmauern. Auf der Südseite der Burg Nassau steht noch gut erkennbar das Wohnhaus, der Palas, das Palais der Burggrafen. Vier Meter in den Graben hinausgebaut, trägt diese Verschiebung dazu bei, den ohnehin sehr schmalen Burghof zu verbreitern. Ein großer Kamin lehnte sich an die Südwand an und heizte den Ritteraal. Große Mengen Holzschetter und Erdstöße füllten diese meist 2 Meter hohen und breiten offenen Feuerstellen, um zur Winterzeit, wenn der Sturm um die Zinnen heulte und die Wetterfahne kreischend herumsuhr und Schneeflocken um die Mauern wirbelten, die große Halle behaglich warm und heimlich zu machen und auch zu erleuchten; der eindringenden Kälte wehrte man durch Holzläden und Matten. Denn Fenster waren kostspielig und ersetzte man die Buzenscheiben durch gespannte Tierblasen. Außer dem Herdfeuer spendeten Kienspahn und Lellampe das Licht. An Stangen weit hinaushängende eiserne mit brennendem Pech gefüllte Körbe erleuchteten Burghof und Zugänge. Im Palas hielten sich die Burggrafen und Ritter auf. Hier wurden Gäste empfangen und bewirtet, hier spielte sich das Familienleben nach außen ab. Gemächer, in die sich Frauen u. Kinder zurückzogen, um dort den häuslichen Beschäftigungen obzuliegen, die „Komenaten“ liegen abgefordert; wahrscheinlich in unserer Burg zwischen Palas u. Turm diesem angelehnt. Die Burgfrau der damaligen Zeit spannte mit der Spindel, webte, nähte u. verrichtete alle häusliche Arbeit unterstützt von ihren Mägden. Sie leitete die Erziehung ihrer Kinder selbst, der Knaben nur bis zum 7. Lebensjahre. Alsdann schickte man den Jungen auf die Burg, oder an den Hof irgend einer befreundeten Familie, wo das „Junferlein“ Pagen- und später Knappen Dienste tat und eine strenge spartanische, ritterliche Erziehung genoss. Alsdann befam der

⁹⁾ Auf diese neuzeitlichen Begehren behalte ich mir vor, später näher einzugehen.

deutsche Jüngling Schwert, Schild und Speer und wurde feierlich unter die Mannen aufgenommen. Heute gilt als Zeichen der Mannhaftigkeit der Blimmstengel.

Auch das junge Burgfräulein verträumte und verspann nicht ihre Jugend in Sehnsucht im Rosen umrankten Erker. Auch sie mußte eine Zeitlang oft fern der heimlichen Burg in der Fremde weilen.

Sehr umständlich war die Wasserversorgung der Burg Nassau. Einen Ziehbrunnen hatte sie nicht, wie die Burg Stein, von welcher ich noch später ausführlich erzählen werde. Bei der Brüderteilung der Nassauer Burg zwischen Otto und Walram v. Nassau wird ein Burgbrunnen als gemeinsamer Besitz ausdrücklich erwähnt. Das Wasser hierzu leiteten handgedrehte Tonröhren 5 bis 6 Kilometer von der 350 Meter hochliegenden Gieshübeler Quelle zum 210 Meter hohen Burgberg her durch Scheuern hindurch bergaufwärts. Die gefundenen Teile der Leitungsröhren birgt unsere Ortsgeschichtl. Sammlung. (Fortsetzung folgt.)

Heimatliteratur.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Ems. Festschrift zur Feier der 600. Wiederkehr des Tages der Stadtrechtsverleihung. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Bad Ems herausgegeben von Adolf Bach. Bad Ems 1925. 155 S. RMk. 5,—¹⁾

Die Veröffentlichung will, wie der Herausgeber im Geleitwort sagt, „sich für die Emser Ortsgeschichte als zuverlässige Quelle von dauerndem Werte erweisen und dem Emser Bürger ein Führer sein zum Verständnis der Vergangenheit seiner Vaterstadt.“ Eine kurze Uebersicht des Inhalts zeigt jedoch, daß jeder Freund der Heimatgeschichte das vorliegende Buch als eine wertvolle Bereicherung der Heimatliteratur ansehen muß.

Museumsdirektor Dr. Kutsch (Wiesbaden) behandelt „Ems und seine Umgebung in Vor- und Frühgeschichte“, Staatsarchivdirektor a. D. Geh. Archivrat Dr. Waquer (Wiesbaden) liefert „Beiträge zur Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Bad Ems“ und eine Arbeit über Wipert Krieh, einen Emser Pfarrer aus vorreformatorischer Zeit. Der Herausgeber führt ein in „Die kirchlichen Verhältnisse in der Vogtei Ems von der Reformation bis zum Ausgang des Dreißigjährigen Krieges“ und gibt Nachrichten über „Die Einäscherung des Dorfes Ems im Jahre 1720. Oberarzt Dr. Michel (Coblenz) gibt in „Spieß-Ems und der Wintterberg“ Nachrichten aus der Geschichte der katholischen Gemeinde. Aus der neuern Zeit stellen Studienrat Dr. Schaerffenberg (Bad Ems) „Ems im Jahre 1848“ und Staatsarchivdirektor Dr. Schaus (Coblenz) „Ems und die preussische Polizei im Jahre 1852“. Dr. Stemmler (Bad Ems) gibt die Hauptzüge der Entwicklung des Emser Bades. Zum Schluß enthält die Festschrift — sinnvoll und ehrend — die Namen der im letzten Kriege gefallenen Bad Emser Helden, zusammengestellt von Mittelschullehrer Kappus (Wiesbaden).

Die Uebersicht zeigt, daß die „Beiträge zur Geschichte der Stadt Bad Ems“ keine Festschrift im gewöhnlichen Sinne sind. Sie behalten dauernden Wert und tragen, das steht zu hoffen, dazu bei, Heimatliebe und Verständnis für die Geschichte der Heimat zu wecken.

Dem gediegenen Inhalt paßt sich die äußere Form des Buches in vorteilhafter Weise an. Das Störende eines Anzeigenteils, der stets aufdringlich den geldlichen Hintergrund betont, hat glücklicherweise vermieden werden können.

Madepuang.

¹⁾ Von den Mitgliedern des Vereins für Nass, Altarmkunde und Geschichtsforschung kann die Schrift zum Vorzugspreise von RMk. 3,— bezogen werden. Bestellungen nimmt die hiesige Ortsgruppe entgegen.